



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Sektion Finanzen und Statistik

2501 Biel/Bienne, BAKOM, mof

An die Betroffenen

Unser Aktenzeichen: 321.21/1000464350
Verantwortlich: Florian Montandon
Biel/Bienne, 16. Juni 2020

Übergangsmassnahmen für Radio- und Fernsehveranstalter Wichtige ergänzende Informationen für Begünstigte

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat eine Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erlassen. Damit setzte er die entsprechenden parlamentarischen Motionen um.

Gemäss dieser Verordnung beschloss der Bundesrat, für diesen Zweck 30 Millionen Franken bereitzustellen. Vor Kurzem wurden Sie per Verfügung darüber informiert, welcher Betrag Ihnen zugewiesen wird.

Die Einzelheiten dazu finden Sie auf der Website des BAKOM (www.bakom.admin.ch).

Parallel dazu erhielt das BAKOM auch Fragen zu den Kurzarbeitsentschädigungen der Arbeitslosenversicherung.

Dazu möchten wir Ihnen im Folgenden einige wichtige ergänzende Informationen geben.

Übergangsmassnahmen

Verbuchung der ausserordentlichen Hilfe im Kontenplan des BAKOM

Der an Sie überwiesene Betrag darf nicht auf dasselbe Konto wie die Akontozahlungen des Abgabenanteils verbucht werden, sondern muss von diesen getrennt im Konto «8070 Ausserordentliche Subventionen Covid-19» ausgewiesen werden. Letzteres wird im Kontenplan des BAKOM 2020 enthalten sein, der Ihnen wie gewohnt am Ende des Jahres zugestellt wird.

Da dieser Beitrag nicht, für die betroffene Veranstalter, als Anteil an den Abgaben für Radio und Fernsehen betrachtet wird, hat er keine Auswirkungen auf die Bestimmungen in Artikel 39 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

Behandlung der Mehrwertsteuer

Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) wird diese Hilfe mehrwertsteuertechnisch als Subvention betrachtet. Sie unterliegt demnach nicht der Mehrwertsteuer (vgl. Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009, MWSTG; SR 641.20). Die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen müssen daher den Vorsteuerabzug im Verhältnis zu den erhaltenen Beträgen kürzen (siehe Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die ESTV (Hauptabteilung Mehrwertsteuer), die für diese Angelegenheit zuständige Verwaltungsstelle.

Darstellung der ausserordentlichen Hilfe in der statutarischen Jahresrechnung 2020

Wir bitten Sie, die ausserordentliche Hilfe in der Erfolgsrechnung der statutarischen Jahresrechnung 2020 gesondert auszuweisen.

Behandlung der ausserordentlichen Hilfe im Falle eines Gewinns im Jahr 2020

Wird im Jahr 2020 ein Gewinn erzielt, wird die ausserordentliche Hilfe in diesem Umfang gekürzt und zurückgefordert. Die Überprüfung wird im Frühjahr 2021 auf der Grundlage der Jahresrechnung 2020 erfolgen.

Kurzarbeit

Verbuchung der Kurzarbeitsentschädigungen

Die Kurzarbeitsentschädigungen der Arbeitslosenversicherung müssen in der Erfolgsrechnung auf ein separates Konto verbucht werden.

Für die konzessionierten Veranstalter handelt es sich um das Konto «5990 Kurzarbeitsentschädigung ALV» im BAKOM-Kontenplan.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Michel Grandjean
Leiter der Sektion Finanzen und Statistik